

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****19.01.2012****8.01.00 Nr. 6b**

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien an der Justus-Liebig-Universität

**Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der künstlerischen Eignung
für das Studium im Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien an der Justus-Liebig-
Universität Gießen vom 12. Dezember 2011**

Fassungsinformationen

Erste Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 04.12.2013; im Präsidium am 14.01.2014 beschlossen; tritt am 20.01.2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Ordnung	FBR 03: 12.12.2011	Präsidium: 17.01.2012	19.01.2012
1. Änderungsfassung	FBR: 04.12.2013 ZfL: 13.11.2013	Präsidium: 14.01.2014	20.01.2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
Präambel	2
§1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung	2
§ 3 Antrag	3
§ 4 Prüfungskommission	3
§ 5 Durchführung der Prüfung.....	3
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses	4
§ 7 Wiederholung der Prüfung	4
§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung.....	5
§ 9 Studienortwechsel.....	5
§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	5

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung – Kunst L3	19.01.2012	8.01.00 Nr. 6b	S 2
---	------------	----------------	-----

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften hat am 12.12.2011 gemäß §§ 54 Abs.4 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber¹ für das Studium des Faches Kunst im Lehramt an Gymnasien (L3) werden gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 HHG nur dann immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Kunst erforderliche künstlerische Eignung durch das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.

(2) Für Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung abgelegt haben, entfällt die künstlerische Eignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung

(1) Durch die künstlerische Eignungsprüfung hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann. Beurteilungskriterien sind:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Fantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit
7. Intensität und Vertiefung

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage einer Mappe mit dem Lebenslauf (mit Lichtbild), der schriftlichen Begründung des Studienwunsches, ca. 30 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung des Bewerbers, dass er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten des Bewerbers sollen einen zeichnerischen sowie einen weiteren künstlerischen Schwerpunkt enthalten, eine vertiefende Auseinandersetzung zu einem bestimmten Thema erkennen lassen und nicht nur in der Schule entstanden sein.
2. Der Bearbeitung einer gestalterischen Aufgabe unter Aufsicht innerhalb eines Zeitraumes von ca. 6 Stunden.
3. Gegebenenfalls einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention des Bewerbers.

¹ Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung – Kunst L3	19.01.2012	8.01.00 Nr. 6b	S 3
---	------------	----------------	-----

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Juni des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Präsidenten der Justus-Liebig-Universität zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 1) zu verwenden. Die Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiterer Prüfer bilden die Prüfungskommission.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Kunstpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Kunst hauptberuflich als Professoren tätig sein.

(3) Der dritte Prüfer entstammt dem im Fach Kunst tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mittelbau der Universität. Er wird ebenfalls vom Dekan des Fachbereichs auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Kunstpädagogik bestellt.

(4) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die künstlerische Eignungsprüfung soll in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters durchgeführt werden. Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerber, die Prüfungsteile aus von ihnen nicht zu verantwortenden Gründen nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Prüfung wird in jedem Bestandteil im Sinne von § 2, Abs. 2 von der Prüfungskommission abgenommen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerber müssen zu allen Prüfungsteilen der künstlerischen Eignungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung – Kunst L3	19.01.2012	8.01.00 Nr. 6b	S 4
---	------------	----------------	-----

(5) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte künstlerische Eignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, und 4 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die künstlerische Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe oder in beiden Bestandteilen der Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.

(3) Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß § 2 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters.

Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen lediglich Leistungen erbracht wurden, die zum Bestehen unter Vorbehalt ausreichen. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 1 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1) oder vorbehaltliche (Abs. 2) Bestehen oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

(6) Ist die künstlerische Eignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis gemäß § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 angetreten, gelten die Abs. 6 und 3 Satz 2 des § 6.

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung – Kunst L3	19.01.2012	8.01.00 Nr. 6b	S 5
---	------------	----------------	-----

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Kunst studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2012/2013 Anwendung.

(2) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 12. Dezember 2011

Prof. Dr. Ludwig Stecher
Dekan des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften